



## Sonderausgabe - Februar 2010

### Fair Work Information Statement

**Ab dem 1. Januar 2010 sind alle Arbeitgeber, die dem National Employment Standard (NES) unterstehen, dazu verpflichtet, neuen Arbeitnehmern vor oder sobald als möglich nach Arbeitsantritt das Informationsblatt „Fair Work Information Statement“ auszuhändigen.**

Das Recht des Arbeitnehmers, ein solches Informationsblatt zu erhalten, ist eines der 10 Minimumstandards nach dem NES, welche sich auf die Beschäftigung des Arbeitnehmers beziehen.

Das Informationsblatt kann dem Arbeitnehmer wie folgt ausgehändigt werden:

- persönliche Übergabe,
- Übersendung, unter Übernahme des Portos, an die Wohnadresse des Arbeitnehmers oder eine andere vom Arbeitnehmer angegebene Adresse,
- Übermittlung des Informationsblattes oder eines Hyperlinks zur Internetseite des Fair Work Ombudsman, wo das Informationsblatt zu finden ist, an die Email Adresse des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz oder an eine andere vom Arbeitnehmer angegebene Email Adresse,
- Übersendung per Telefax an die Telefaxnummer am Arbeitsplatz, die häusliche Telefaxnummer oder eine andere vom Arbeitnehmer angegebene Telefaxnummer oder
- eine andere Methode (der Arbeitgeber muss hierbei sicherstellen, dass die Auflage, das Informationsblatt an den Arbeitnehmer auszuhändigen, erfüllt wird z.B. per Kurier, wobei die Entgegennahme per Unterschrift bestätigt werden muss).

Sollte ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer während eines Zeitraums von 12 Monaten mehr als einmal einstellen, und das Informationsblatt bei der ersten Einstellung ausgehändigt haben, so muss er das Informationsblatt während eines Zeitraums von 12 Monaten nicht mehr als einmal auszuhändigen. Ein Arbeitgeber, der einem neuen Arbeitnehmer vor oder sobald als möglich nach Arbeitsantritt kein Informationsblatt aushändigt, verstößt gegen das NES. Ein solcher Verstoß wird mit erheblichen Strafen geahndet.

Wir verweisen auf eine Kopie des „Fair Work Information Statement“ in der Anlage zu diesem Newsletter für Ihre Verwendung.

Sollten sie Fragen zum „Fair Work Information Statement“ oder zur „Fair Work Legislation“ haben, zögern Sie bitte nicht, sich an Herrn Michael Kobras zu wenden.



**Michael Kobras, Partner**  
+61 (2) 9223 9399  
mkobras@schweizer.com.au



Schweizer Kobras Pty Ltd • An Incorporated Legal Practice • ACN 082 983 300 • ABN 80 323 580 453  
Level 5 • 23-25 O'Connell Street • Sydney NSW 2000 | PO Box H283 • Australia Square NSW 1215  
DX: 10161 Sydney Stock Exchange

Telephone: +61 (0)2 9223 9399

Facsimile: +61 (0)2 9223 4729

Web site: <http://www.schweizer.com.au>

E-Mail: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)

Liability limited by a scheme approved under Professional Standards Legislation

This newsletter contains general comment only and is not to be regarded as specific legal advice. Neither Schweizer Kobras nor any individual author accept any responsibility whatsoever for any acts or omissions resulting from reliance on its contents.

This email was sent to [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au).

[Unsubscribe • http://www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)